
HOLGER VON DER WEHD

■ RECHTSANWALT ■ FACHANWALT f. BAU- und ARCHITEKTENRECHT

FLURSTRASSE 7, 96515 SONNEBERG, TEL.: 03675-42 95 77, E-MAIL: INFO@KANZLEI-VONDERWEHD.DE

Mandantenbrief Rundfunkgebühren Nr.: 1/ 2011

- **Verwaltungsrecht**

Zu den Anforderungen des Zugangsnachweis bei einer formlosen Übermittlung von Rundfunkgebührenbescheiden.

In einem PKH Beschluss verweist das VG Bayreuth auf die Entscheidung des Bay VGH (Beschluss vom 24.10.2007 – Az.: 7 Ce 07.2317 Rn. 10), wonach das mit Verzicht auf förmliche Zustellung verbundene Risiko der Nichterweislichkeit des Zuganges bei sogen. Massenverwaltungsakten nicht auf den Adressaten übergeht, jedoch die Behörde ihrer Beweispflicht im Streitfall auch nach den Grundsätzen über den Beweis des ersten Anscheines genügt, wenn sie Tatsachen vorträgt, aus denen nach allgemeiner Lebenserfahrung geschlossen werden kann, dass der Empfänger tatsächlich das Schreiben (Bescheid) erhalten haben muss.

Im konkreten Fall legt die Behörde dar, der an die ehemalige Adresse versandte Bescheid sei nicht mit dem Vermerk „Unbekannt Verzogen“ an Ihr zurück gelangt. Zudem hätte sich die Adressantin schriftlich gegen die Vollstreckung gewandt, was eine Kenntnis des Bescheides unterstellt.

Fazit: Auch bei einem formlosen Zugang läuft die Widerspruchsfrist.

Vorbenannte Darstellung ersetzt keine Beratung im Einzelfall.